

Abgrenzung

Postdienst/Universaldienst/konzessionierter Dienst

POSTDIENST

Abgrenzungskriterien für den Postdienst

Gemäß § 3 Z 2 Postmarktgesetz (PMG) sind unter Postdienst „*Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen*“ und nach Z 3 unter Postdiensteanbieter „*Unternehmen, die einen oder mehrere Postdienste erbringen*“ zu verstehen.

Folgende Elemente sind für die Erbringung eines Postdienstes wesentlich:

- Adressierte Sendungen
- Gewicht: Pakete bis 31,5 kg (Definition durch den Weltpostverein - UPU)
- Gewerbliche Erbringung
- Organisationsgrad des Postdiensteanbieters (Erbringung logistischer Leistungen)
- Ausgehend von der in der Postdienste-Richtlinie definierten Leistungskette „Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung“ liegt ein Postdienst dann vor, wenn mindestens einer der in der Postdienste-Richtlinie aufgezählten Dienste erbracht wird und der so erbrachte Dienst oder die erbrachten Dienste eine Postsendung betreffen, wobei die Tätigkeit nicht auf die bloße Transportleistung beschränkt sein darf. Postdienste können daher auch von Straßentransport-, Speditions- oder Kurierdienstunternehmen erbracht werden. (EuGH-Urteil C-259/16: „Unter diesen Voraussetzungen ist ein Unternehmen als „Postdiensteanbieter“ im Sinne von Art 2 Nr 1a der Richtlinie 97/67 zu qualifizieren, wenn es mindestens einen der in Art 2 Nr 1 dieser Richtlinie aufgezählten Dienste erbringt und der so erbrachte Dienst oder die so erbrachten Dienste eine Postsendung betreffen, wobei seine Tätigkeit jedoch nicht auf die bloße Transportleistung beschränkt sein darf. Folglich können Straßentransport- oder Speditionsunternehmen, die als Haupttätigkeit einen Transportdienst für Postsendungen und als Hilfstätigkeit Dienste der Abholung, des Sortierens oder der Zustellung dieser Sendungen anbieten, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.“)

§ 3 Abs 4a PMG bestimmt weiters: „Kurierdienst“ bedeutet „*die Beförderung von Postsendungen in einer Weise, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg von der Absenderin oder vom Absender zur Empfängerin oder zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen.*“

Die Tatsache, dass ein Unternehmen ein Speditionsgewerbe oder einen (Fahrrad-)Kurierdienst ausübt und Leistungen der Spedition oder des (Fahrrad-)Kurierdienstes

anbietet, bedeutet per se noch nicht, dass dieses Unternehmen nicht auch Postdienste erbringt. Als für die Erbringung eines Postdienstes relevante Gewichtsgrenze wird dabei das in Art 3 des Postpaketabkommens des Weltpostvereins (UPU) angegebene Gewicht von max. 31,5 kg identifiziert.

Expressdienste umfassen alle Elemente eines Postdienstes, nämlich Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung. Allerdings wird dieser Dienst vorrangig in Zusammenarbeit mit anderen „Standard Postsendungen“ erbracht. Liegen die zu transportierenden Sendungen auch innerhalb der definierten Gewichtsklassen, sind Expressdienste jedenfalls als Postdienste zu klassifizieren.

Rechte und Pflichten für Postdiensteanbieter

Folgende Pflichten ergeben sich für Postdiensteanbieter aus dem PMG/KommAustria-Gesetz (KOG) (Achtung: Kurierdienste sind von gewissen Pflichten ausgenommen; siehe dazu Ausführungen zu den Pflichten der Kurierdienste):

- Anzeigepflicht des Postdienstes (§ 25 PMG)
- Ggf. Konzession (§ 26 bis 30 PMG)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 31 PMG)
 - Erlassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Universaldienstbereich
 - Anzeige bei der Post-Control-Kommission
- Zuordenbarkeit von Mitarbeitern und Postsendungen zum Unternehmen (§ 32 Abs 1 PMG)
- Endkundenangelegenheiten (§ 32 Abs 2 bis 3, 5 PMG)
 - Hinterlegungsmöglichkeit
 - Beschwerdemanagement
 - Regelungen hinsichtlich Nachsendungen, Rücksendungen unzustellbarer Stücke und gescheiterter Zustellversuche
- Einhaltung von Laufzeitvorgaben (§ 32 Abs 4 PMG)
 - Briefsendungen im Universaldienstbereich – 90 % am 2. Tag (§ 32 Abs 4 Z 1 PMG)
 - Paketsendungen im Universaldienstbereich – 85 % am 3. Tag (§ 32 Abs 4 Z 2 PMG)
 - Überprüfung von Laufzeitvorgaben durch Betreiber und RTR-GmbH
- Informationen über die Qualität der Dienste, insbesondere Laufzeiten (§ 32 Abs 6 PMG)
- Informationspflichten gegenüber BMVIT und Regulierungsbehörde (§ 49 PMG)
- Finanzielle Leistungen im Rahmen des Finanzierungsbeitrages (§ 34a KOG)

Rechte der Postdiensteanbieter:

- Zugang zu Brieffachanlagen und Landabgabekästen (§ 34 PMG)
- Zugang zu Adressdaten (Möglichkeit zur Anrufung der Post-Control-Kommission; § 35 PMG)
- Zugang zu Postleitzahlen (§ 36 PMG)

Auf Kurierdienste finden gem § 25 Abs 3 PMG die §§ 26, 32 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, 33 sowie 35 PMG keine Anwendung. Kurierdienste haben folgende Pflichten:

- Anzeigepflicht des Postdienstes (§ 25 PMG)
- Beschwerdemanagement (§ 32 Abs 3 PMG)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 31 PMG)
 - Erlassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Universaldienstbereich
 - Anzeige bei der Post-Control-Kommission
- Informationspflichten gegenüber BMVIT und Regulierungsbehörde (§ 49 PMG)
- Ggf. finanzielle Leistungen im Rahmen des Finanzierungsbeitrages (§ 34a KOG)
-

Universaldienst

Abgrenzung Universaldienst Post

Der Universaldienst umfasst gemäß Postdienste-Richtlinie und dem PMG jene Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung für die Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind. Sowohl die Postdienste-Richtlinie als auch das PMG sprechen in diesem Zusammenhang von einem Mindestangebot an Leistungen.

Dabei nennt § 6 Abs 2 PMG zunächst folgende Leistungen im Inland als auch grenzüberschreitend ausdrücklich als Leistungen des Universaldienstes:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg
- Abholung Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen

Die Bestimmung des § 6 Abs 3 PMG hält in der Folge ganz generell fest, dass der Universaldienst sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend jene Leistungen umfasst, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig sind, wobei die zu Grunde liegenden Verträge über die zu erbringenden Postdienste durch Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendungen an einem anderen Zugangspunkt abgeschlossen werden müssen. Explizit greift der Gesetzgeber Zeitungen, Zeitschriften und Behördensendungen auf, die jedenfalls vom Universaldienst mitumfasst sind (ausgenommen die Zustellung direkt durch Medieninhaber oder Verleger).

Der in § 22 PMG geregelte Feldpostdienst liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse und ist daher dem Universaldienst zuzuordnen.

Ex lege (§§ 3 Abs 6 und 6 Abs 4 PMG) ausgenommen vom Universaldienst sind gemäß Postmarktgesetz lediglich Retourpakete und Postsendungen und Postpakete die in einem Verteilzentrum abgegeben werden.

Dienste mit einem vom Kunden wahrgenommenen „Mehrwert“ gelten nicht als Universaldienstleistung. Dieser Mehrwert lässt sich unter anderem durch den zusätzlichen Preis bestimmen, den der Kunde für die Mehrleistung zu zahlen bereit ist. Dazu zählen insbesondere Express-Dienste, wie zB das EMS-Service.

„Nebenleistungen“, die nur zusammen mit einer Universaldienstleistung in Anspruch genommen werden können, sind ebenfalls als Universaldienstleistung anzusehen.

Konzessionspflichtige Dienste

Wer braucht eine Konzession?

Grundsätzlich alle Postdienstleister (ausgenommen die Österreichische Post AG als gesetzlich festgelegter Universaldienstbetreiber), die Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 g für Dritte gewerbsmäßig befördern (§ 26 bis 30 PMG).

Keine Konzession ist erforderlich, bei:

1. ausschließlich abgehender, grenzüberschreitender Beförderung von Briefsendungen;
2. Beförderung von Briefsendungen, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen oder
3. Beförderung von Briefsendungen in der Weise, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg von der Absenderin oder vom Absender zur Empfängerin oder zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurier- und Botendienste).
4. Beförderung von Direktwerbung, allerdings nur jene Direktwerbung, die als persönlich beanschriftete Sendung offen (unverpackt und unverschlossen) versendet wird, als solche klar erkennbar ist und neben dem Adressfeld keine weitere Individualisierung enthält.